

ren, damit darin kein Bescheid / für zusammenhaltung der gesampften Recess / concipiret vnd begriffen werde.

Der Secretarius auch die complirte Acta vnter die Besizere / wie bishero gebruechlich gewesen / ad referendum distribuiren vnd ausschellen / damit auff das nechstfolgende Hoffgerichte dieselben gewißlich vnd ohne längern Verzug referiret, vnd die Parachen mit rechtmessigen Urtheil schleunig befodert werden mögen.

Er sol auch in complirung der Acten ein fleißiges Aufsehen haben / auff welche Punkte in einer jeden Sachen beschlossen / vnd solches mit kurzen Worten / außwendig auff das Protocol der Acten schreiben / damit sich die Referenten in ihren Relationibus darnach zu richten haben mögen.

Was sonst vnsers Hoffgerichts Secretarij Ampt ist / in zeit verfassung der Urtheilen / das sol hier unten an seinem Ort vermeldet werden.

Tit. VII.

Von den Advocaten vnd ihrem
Ampt.

Es